

5 Niederlassung und Aufenthalt

Fragen

1. Welches ist die Bedeutung des zivilrechtlichen Wohnsitzes?
2. Welches ist die Bedeutung des melderechtlichen Wohnsitzes?
3. Was ist der wesentliche Unterschied zwischen dem zivilrechtlichen und dem melderechtlichen Wohnsitz?
4. Welches sind die Voraussetzungen zur Begründung einer Niederlassung?
5. Erläutern Sie den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt.
6. Innert welcher Frist haben sich Neuzuziehende bei der Einwohnerkontrolle anzumelden?
7. Welches Dokument hat ein/e Schweizer Bürger/in bei der Einwohnerkontrolle zu deponieren, wenn er/sie sich zur Niederlassung anmelden möchte? Wer stellt dieses aus und welche Bedeutung hat das Dokument?
8. Wie nennt man die Ausweisschrift, welche die Einwohnerkontrolle nach einer Anmeldung zur Niederlassung der betroffenen Person aushändigt?
9. Welches Schriftstück hat ein/e Schweizer Bürger/in bei der Einwohnerkontrolle zu deponieren, wenn er/sie sich als Aufenthalter/in anmelden möchte?
10. Wie nennt man das Dokument, das die Einwohnerkontrolle nach einer Anmeldung zum Aufenthalt der betroffenen Person aushändigt?
11. Welches Dokument hat ein/e ausländische/r Staatsangehörige/r bei der Einwohnerkontrolle zwecks Anmeldung vorzuweisen?
12. Herr X möchte seinen Wohnort von Luzern nach Zürich verlegen. Kann die Stadt Zürich diese Wohnsitznahme verweigern? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
13. Wo hat eine Person unter umfassender Beistandschaft ihren zivilrechtlichen Wohnsitz?
14. Wo begründen Studenten ihre Niederlassung?
15. Nennen Sie verschiedene Aufenthaltsbewilligungen für ausländische Staatsangehörige in der Schweiz.

Antworten

1. Der zivilrechtliche Wohnsitz ist die „allgemeine rechtliche Adresse“ der in der Schweiz anwesenden Personen. Er dient ausschliesslich der Schaffung einer generellen Zuständigkeit für die örtliche Anknüpfung von Gerichten und Verwaltungsbehörden (grundsätzlich) in privatrechtlichen Angelegenheiten (z. B. für Scheidungsklage, Feststellung und Anfechtung des Kindesverhältnisses, Klage auf ehelichen Unterhalt, Bevormundung, Eröffnung des Erbgangs usw.).
2. Der melderechtliche Wohnsitz (öffentlich-rechtlicher Wohnsitzbegriff) orientiert sich am gesetzlichen Auftrag einer Einwohnerkontrolle, alle Personen zu erfassen, die innerhalb des betreffenden Gemeinwesens Niederlassung oder Aufenthalt begründen.
3. Aufgrund von Zuständigkeiten kann jemand nur jeweils einen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, muss aber als Landesbewohner einen solchen haben. Hingegen sind mehrere Niederlassungen nebeneinander möglich (> Hauptniederlassung/Nebenniederlassung bzw. Niederlassung/Aufenthalt). Es ist aber auch möglich, dass jemand keine Niederlassung hat, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
4. Wohnsitznahme oder länger als 3 Monate an einem Ort verweilen.
 - Objektive Voraussetzung: Tatsächliche Anwesenheit
 - Subjektive Voraussetzungen:
 - Lebensmittelpunkt
 - Absicht dauernden Verbleibens
5. Niederlassung: Ort des Lebensmittelpunktes, Absicht des dauernden Verbleibens.
Aufenthalt:
 - Vorübergehender Aufenthalt (ohne Absicht des dauernden Verbleibens)
 - Unterbringung zu Sonderzwecken
6. 14 Tage
7. Heimatschein. Der Heimatschein ist der Bürgerrechtsnachweis der Schweizer Staatsangehörigen im Inland oder bei Schweizer Vertretungen im Ausland und wird vom Zivilstandsamt des Heimatortes ausgestellt. Der Heimatschein ist ein Auszug aus dem Schweizerischen Zivilstandsregister.
8. Schriftenempfangsschein. Dieser wird jedoch nur erstellt, wenn die betroffene Person einen Heimatschein hinterlegt.
9. Interimsausweis (wird auch Heimatausweis genannt).
10. Aufenthaltsausweis.
11. Ausländische Staatsangehörige müssen sich mit dem Reisepass oder mit einem in den Niederlassungsverträgen vorgesehenen besonderen Ausweis anmelden.

12. Nein (sofern er die objektiven und subjektiven Voraussetzungen tatsächlich erfüllt) > Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 24 Bundesverfassung.¹
13. Am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.
14. Wahlweise am Studienort oder am Wohnort der Eltern.
15. Ausweis B EG/EFTA (Aufenthaltsbewilligung)
Ausweis C EG/EFTA (Niederlassungsbewilligung)
Ausweis G EG/EFTA (Grenzgängerbewilligung)
Ausweis L EG/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung)
Ausweis F (vorläufig aufgenommene Ausländer)
Ausweis N (Asylsuchende)
Ausweis S (für Schutzbedürftige)

¹ Die mit der Anmeldung in einer Gemeinde verbundene Abgabe des Heimatscheins bei der Einwohnerkontrolle ist an sich aber lediglich die administrative Folge, nicht die Voraussetzung für eine Niederlassungsbegründung.